

Erteilung einer (Rahmen-)Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder

Darstellung des Verfahrens:

1. Im Vorfeld des Antrags- und Genehmigungsverfahrens:

Geplantes Verfahren:	Änderungen gegenüber derzeitigem Verfahren:
<p>Beratung des Trägers bei der Planung einer Kindertageseinrichtung durch das örtliche Jugendamt nach § 16 HKJGB im Rahmen der rechtlichen und sonstigen Bestimmungen z.B. bezüglich Bedarf (Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB), Zielgruppe, wirtschaftliche Bedingungen, Immobilie/Raumprogramm, Standortwahl, Platzkapazität, Organisation, Personal, Zweckbestimmung, Konzeption, weitere zu beteiligende Behörden ...</p>	<p>Grundsätzlich nein.</p> <p>Bei der Beratung zu Neu-, Erweiterungs- oder Umbau sowie zum pädagogischen Konzept sollte jedoch verstärkter als bisher darauf hingewiesen werden, dass das Raumkonzept hinsichtlich Funktion und Nutzung möglichst variabel angelegt ist und veränderten Bedarfen angepasst werden kann.</p>

2. Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der BE nach Vorliegen des Antrages

Geplantes Verfahren:	Änderungen gegenüber derzeitigem Verfahren:
<p>Prüfung der Voraussetzungen insbesondere anhand der dem Antrag auf Betriebserlaubnis beizufügenden Unterlagen</p> <p>Umfassende (einschließlich örtliche / siehe 3.) Prüfung im Betriebserlaubnisverfahren insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ der Eignung des Trägers, des Personals ⇒ des Standortes und des Raumprogramms ⇒ der Konzeption sowie des Kurzkonzepts¹ zu der beantragten Rahmenkapazität und dem Aufnahmealter ⇒ der personellen Bedingungen (Prüfung anhand der tatsächlich geplanten Belegung aufgrund von Betreuungsverträgen und weiteren geplanten Aufnahmen im Kindergartenjahr bzw. Jahresverlauf) ⇒ der sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ⇒ der wirtschaftlichen Bedingungen 	<p>Grundsätzlich nein,</p> <p>allerdings kommt jetzt der Prüfung des Raumkonzeptes eine neue Bedeutung im Hinblick auf die Rahmenkapazität (höchstmögliche Belegung) und das höchstmögliche Aufnahmealter der Kinder zu – unabhängig von der aktuell geplanten Belegung</p>

¹ In dem Kurzkonzept ist skizzenhaft festzuhalten:

- Wie soll der Wechsel passieren?
- Wie soll er pädagogisch, organisatorisch und räumlich (im Grundriss erläutern) umgesetzt werden?

⇒ sowie der weiteren Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII

3. Örtliche Prüfung nach § 46 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 HKJGB vor Erteilung der Betriebserlaubnis

Gepantes Verfahren:	Änderungen gegenüber derzeitigem Verfahren:
<p>⇒ Verfahren der örtlichen Prüfung erfolgt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls</p> <p>⇒ An der Prüfung sollen mitwirken: der Träger, die Einrichtungsleitung und ggf. der Trägerverband;</p> <p>⇒ Andere Behörden sind einzubeziehen (z.B. Bauaufsichtsamt, Brandschutz, Gesundheitsamt, Veterinäramt), ggf. separater Termin dieser Behörden</p> <p>⇒ Nach Besichtigung der Räumlichkeiten und des Außengeländes gemeinsame Beratung mit Träger, Einrichtungsleitung und ggf. Trägerverband zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumprogramm - Rahmenkapazität und möglichem Aufnahmealter - ggf. Kurzkonzept zu beantragter Rahmenkapazität und Aufnahmealter (siehe Fußnote S. 1) - aktuell geplanter Angebotsform (z.B. Krippe, altersübergreifende Einr.), Altersstruktur und Gruppenzusammensetzung - Konzeption - Betreuungs- und Öffnungszeiten - Personaleinsatz - Leitung - Fortbildung - Essensversorgung - Gestaltung Außengelände - ... <p>⇒ Kapazitätsfestsetzung und Festlegung des maximalen Aufnahmealters in der Betriebserlaubnis erfolgt in Absprache zwischen Träger und dem Jugendamt aufgrund der örtlichen Bedingungen im jeweiligen Einzelfall</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <p>a. Raumprogramm einer Kita ist für 2 Gruppen geeignet. Jede Gruppeneinheit ist zudem für die Aufnahme von U3-Kindern ab dem 1. Lebensjahr als auch für die Aufnahme von Kindergartenkindern ausgelegt. Pro Gruppe könnten also max. 25 Kindergartenkinder aufgenommen werden. D.h. BE für eine Rahmenkapazität (mit Plätzen) für bis zu 50 Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.</p> <p>b. In einer dreigruppigen Kita wurde der ursprünglich zweigruppige Kindergarten um eine Krippengruppe erweitert. Das Raumprogramm der beiden Kindergartenruppen ist maximal für die Altersgruppe von 2 bis 6 Jahren ausgerichtet, der separate Anbau für die neue Krippeneinheit ist ohne größere bauliche Veränderungen nur für U3-Kinder geeignet. D.h. BE für</p>	<p>Grundsätzlich nein,</p> <p>allerdings kommt jetzt dem Raumprogramm eine neue Bedeutung im Hinblick auf die Rahmenkapazität (höchstmögliche Belegung) und das höchstmögliche Aufnahmealter der Kinder zu – unabhängig von der aktuell geplanten Belegung.</p> <p>Prüfung Raumprogramm und Aufnahmealter als Prognoseentscheidung für mögliche Belegung, dabei Ermessensspielraum des JA wie jetzt.</p> <p>Kindeswohlaspekte können dabei einschränkend wirken wie jetzt.</p>

<p>eine Rahmenkapazität (mit Plätzen) für bis zu 50 Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Einrichtungsteil A und für bis zu 12 Kinder² im Alter vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr im Einrichtungsteil B.³ Die Zuordnung der Hauptnutzflächen zu den Einrichtungsteilen A und B ist im Grundriss der Tageseinrichtung zu kennzeichnen und als Anlage zum Betriebserlaubnis Antrag hinzuzufügen.</p>	
---	--

4. Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Geplantes Verfahren:	Änderungen gegenüber derzeitigem Verfahren:
<p>Wenn alle Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII erfüllt sind, ist die Betriebserlaubnis zu erteilen (Rechtsanspruch des Trägers).</p> <p>Die Erlaubnis enthält nur noch wesentliche Rahmendaten zur Tageseinrichtung sowie Hinweise auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ <u>die maximale Kapazität der Einrichtung</u> / i.d.R. für Gruppeneinheiten mit Plätzen für max. 25 Kinder (gleichzeitig anwesend im Sinne entsprechender vertraglicher Vereinbarungen). Bei Einschränkungen aufgrund des Raumprogramms weitergehende Differenzierung in Einrichtungsteile für einzelne Altersgruppen (bei 0-3 J. max. 12 Kinder). ⇒ <u>das Aufnahmealter der Kinder</u>. Mögliche maximale Altersspanne: vollendeter 2. Lebensmonat bis vollendetes 14. Lebensjahr. Einschränkung des Aufnahmealters, wenn Raumprogramm maximale Altersspanne nicht zulässt oder der Träger dies beantragt. ⇒ <u>die Zweckbestimmung „Tageseinrichtung für Kinder“</u>. § 25 HKJGB definiert hierzu Näheres. ⇒ <u>„mit/ohne Mittagsversorgung</u>. BE mit Mittagsversorgung - Fördervoraussetzung nach § 32 Abs. 1 HKJGB bei einer täglichen durchgehenden Öffnungszeit von mehr als 6 Std. ⇒ <u>Hinweis zur Sicherstellung der inhaltlichen Bestimmungen zu Personal und Gruppe</u> nach §§ 25a bis d HKJGB ⇒ <u>Hinweis auf Meldepflichten</u> nach § 47 SGB VIII i.V.m. §18 HKJGB ⇒ <u>Hinweis zu Widerruf und nachträglichen Auflagen</u> ⇒ <u>Hinweis auf Erfordernis neuer BE</u> insbesondere bei: Erweiterung der Rahmenkapazität, Änderung des möglichen Aufnahmealters der Kinder, Standortwechsel der Kita, Trägerwechsel, Änderung der Zweckbestimmung 	<p>Grundsätzlich nein.</p> <p>allerdings bezieht sich die Rahmenbetriebserlaubnis nicht mehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die tatsächliche Platzzahl einer Kita bzw. der einzelnen Einrichtungsteile, sondern auf eine maximal mögliche Kapazität; - auf die tatsächliche Altersstruktur einer Kita, sondern auf die maximal mögliche Spanne des Aufnahmealters; - auf die Festlegung der tatsächlichen Zweckbestimmung (Krippe, Kindergarten, Hort, altersübergreifende Einr.) der Kita sowie der einzelnen Einrichtungsteile, sondern auf den übergreifenden Begriff <p>Auch bereits heute enthält die Erlaubnisbescheid Hinweise zu rechtlichen Rahmenbedingungen und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Im neuen Verfahren werden die Hinweise konkreter gefasst (wg. <u>Rahmen-BE</u>).</p>

² höchstmögliche Kapazität einer Krippengruppe nach § 25d Abs. 1 Satz 3 HKJGB

³ Welche Räume ein Einrichtungsteil umfasst, ergibt sich einzelfallbezogen aus dem räumlichen Angebot, der baulichen Gestaltung und der Funktionalität der Räume einer Tageseinrichtung. Räume sollten dabei nicht als statisches und einmal eingerichtetes Angebot verstanden werden. Keinesfalls lässt sich allgemeingültig festlegen, dass Einrichtungsteile baulich voneinander getrennt sein müssen (separate Gebäude, unterschiedliche Etagen, eigene Eingänge).

<p>(mit/ohne Mittagsversorgung)</p> <p>⇒ <u>Hinweis zur Beachtung weitergehender Anforderungen von Seiten anderer Behörden</u></p> <p>⇒ <u>Rechtsbehelfsbelehrung</u></p>	
---	--

5. Nach Erteilung der (Rahmen-)Betriebserlaubnis

Geplantes Verfahren:	Änderungen gegenüber derzeitigem Verfahren:
<p>Innerhalb dieser Rahmendaten entscheidet der Träger je nach Bedarf und Konzeption über die Belegung der Plätze in der Kindertageseinrichtung. Dabei hat er folgendes zu beachten</p> <p>⇒ die im HessKiföG geregelten Mindestvoraussetzungen und weiteren inhaltlichen Bestimmungen zu Gruppe und Fachpersonal (§§ 25 a bis d HKJGB) sowie</p> <p>⇒ die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung nach § 45 SGB VIII ff. und</p> <p>⇒ die weiteren Bestimmungen der Betriebserlaubnis (Anforderungen von Seiten anderer Behörden) einschließlich der Trägererklärung als auch</p> <p>⇒ die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII i.V. mit § 18 HKJGB an die zuständige Behörde/Jugendamt. Dies sind neben der jährlichen Meldung der Zahl der belegten Plätze die unverzügliche Meldung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Änderung des Trägers bzw. seines Namens u. seiner Anschrift, der Änderung der Art und des Standortes der Einrichtung, der Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Personalbesetzung, - der Änderung der Konzeption (bzw. Mitteilung über strukturelle und entsprechende konzeptionelle Änderung, wenn bereits eine umfassende Konzeption vorliegt) - von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, - der Schließung der Kindertageseinrichtung. <p>Ergänzend zu der jährlichen Meldung der belegten Plätze sind auf der Grundlage des § 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HKJGB das Alter und die Betreuungszeiten der auf diese Plätze aufgenommenen Kinder anzugeben.</p>	<p>Grundsätzlich nein, allerdings entfällt die bisher meist erforderliche Änderung der Betriebserlaubnis bei strukturellen Änderungen im Kita-Betrieb. Die bisher damit verbundene Prüfung im Sinne des Kinderschutzes durch das örtliche Jugendamt nach § 15 HKJGB bleibt, allerdings nicht mehr vorrangig im Rahmen von Abs. 2 (Prüfung und Stellungnahme zum BE-Antrag), sondern nunmehr im Rahmen von Abs. 3 (Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der BE noch weiter bestehen).</p> <p>Mit Rahmen-BE weniger Genehmigungsvorbehalte, dafür mehr Anzeigepflichten für den Träger</p>